

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 01.12.2016**

**Beschluss-Nr.: 241-(VI.)/2016**

**Gegenstand der Vorlage:  
Antrag auf Fällung einer Blaufichte in der Gemarkung Süplingen**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 7,8 und 9 Baumschutzsatzung der Gemeinde Süplingen

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 12.10.2016 wurde die Fällung einer Blaufichte (*Picea pungens glauca*) auf dem Grundstück Gartenweg 6 in Süplingen beantragt. Für die Ortschaft Süplingen hat der Gemeinderat Süplingen in seiner Sitzung am 01.11.2005 eine Baumschutzsatzung beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 3 a) der Baumschutzsatzung sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 45 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden geschützt. Der o.g. Baum weist einen Stammumfang von 130 cm in 100 cm Höhe auf.

Nach Begutachtung der Blaufichte konnte festgestellt werden, dass sich diese direkt über der Abwasserleitung und in unmittelbarer Nähe zu einem Abwasserschacht auf dem Grundstück befindet. Die Wurzeln des Baumes werden daher auch zukünftig Beschädigungen an der Abwasserleitung herbeiführen. Um einen stetigen Ablauf des Abwassers zu gewährleisten, müsste eine Verlegung der Abwasserleitung vom Haus zum Schacht unter Berücksichtigung des erforderlichen Gefälles stattfinden. Dabei ist der Wurzelbereich zu umgehen um eine Schädigung des Baumes zu vermeiden. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Blaufichte zudem in unmittelbarer Nähe des Abwasserschachtes befindet, ist jedoch auch im Falle einer Umverlegung mit Schäden an der Leitung zu rechnen. Weiterhin wäre eine Verlegung der Abwasserleitung nur mit erheblichem Aufwand möglich. Da auch in Zukunft aufgrund der Nähe des Baumes zum Abwasserschacht erneute Schäden an der Leitung nicht ausgeschlossen werden können und die Verlegung der Leitung mit einem erheblichen, auch finanziellen, Aufwand verbunden wäre, kann gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. a) von den Verboten des § 3 der Baumschutzsatzung eine Ausnahme erteilt werden. Dies ist möglich, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Falle der Erteilung einer Befreiung nach § 8 Abs.1, hat der Antragsteller auf seine Kosten für den entfernten geschützten Baum Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu pflegen. Diese bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Je 50 cm Stammumfang in 100 cm Höhe ist als Ersatz ein neuer Baum mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen. Die in der Anlage der Baumschutzsatzung aufgeführten Baumarten sind für Ersatzpflanzungen vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	17.11.2016	
Ortschaftsrat Süplingen	21.11.2016	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	23.11.2016	
Stadtrat	01.12.2016	

**Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan  
Anlage 2: Fotos

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Fällung der Blaufichte (*Picea pungens glauca*) im Gartenweg 6 in Süplingen.

**Bürgermeisterin**